

# UR\_GERICHTE OG V 24 21 vom 13. November 2024

UR Obergericht, 2024-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte OG V 24 21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG V 24 21)

FR: UR\_GERICHTE OG V 24 21 du 13 novembre 2024

IT: UR\_GERICHTE OG V 24 21 del 13 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Nach Art. 53 Abs. 3 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die oder den Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Mit der Wiedererwägung pendente lite soll dem objektiven Recht auf möglichst einfache Weise zum Durchbruch verholfen werden, ohne dass die Verwaltung an die Wiedererwägungsvoraussetzungen gebunden ist (Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts,

### E. 4

Die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor Obergericht wird auf CHF 400.00 festgesetzt (Art. 69 Abs. 1bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20], Art. 6 Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenverordnung, GGebV, RB 2.3231]). Diese ist zuzüglich Barauslagen (pauschal; Art. 25 Abs. 2 Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenreglement, GGebR, RB 2.3232]) entsprechend dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 ATSG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV, RB 2.2345]) der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

### E. 5

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die Beschwerde führende Partei bei Obsiegen Anspruch auf eine Parteientschädigung, wobei als Obsiegen auch das Abschreiben des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit gilt, soweit die Prozessaussichten, wie sie sich vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit darboten, eine Entschädigung rechtfertigen und die Partei nicht ihre Mitwirkungspflichten verletzt und dadurch einen unnötigen Prozess verursacht hat (SVR 2004 ALV Nr. 8 S. 22 E. 3.1). Vorliegend waren die Prozessaussichten intakt und auch das Verhalten der Beschwerdeführerin steht einem Entschädigungsanspruch nicht entgegen. Demzufolge ist der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor Obergericht eine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin (Art. 37 Abs. 3 VRPV) zuzusprechen.

#### E. 5.1

Die Parteientschädigung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert, nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (Art. 61 lit. g ATSG; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2020, N 228 zu Art. 61).

#### E. 5.2

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat in ihrer am 31. Oktober 2024 eingereichten Kostennote ein Honorar von CHF 3'750.00 (12.50 Stunden à CHF 300.00),

eine Auslagenpauschale von CHF 112.50 (3% von CHF 3'750) aufgeführt, woraus ein Totalbetrag von CHF 4'175.35 resultierte (= 3'862.50 + MwSt.).

Seite 4 von 5

### **E. 5.2.1**

Der Stundenansatz bei der Anwaltsentschädigung beträgt in der Regel – so auch vorliegend – CHF 260.00 exklusive Mehrwertsteuer (Art. 34 Abs. 1 und 4 GGebR). Unter Berücksichtigung dieses Stundenansatzes resultiert beim vorliegend geltend gemachten Zeitaufwand ein Honorar von CHF 3'250.00 und eine Auslagenpauschale von CHF 97.50, was (zuzüglich Mehrwertsteuer) einen Totalbetrag von CHF 3'618.65 (= 3'347.50 \* 1.081) ergibt.

### **E. 5.2.2**

Da der geltend gemachte Zeitaufwand von 12.5 Stunden vorliegend angemessen erscheint, ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 3'618.65 zuzusprechen (Art. 27 Abs. 2 lit. c GGebV i.V.m. Art. 32 Abs. 1 GGebR).

Seite 5 von 5 Das Obergericht beschliesst: 1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird am Geschäftsprotokoll abgeschrieben. 2. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

CHF 400.00 Gerichtsgebühr

CHF 30.00 Barauslagen (pauschal)

CHF 430.00 Total,

werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 3'618.65 zu entrichten. 4. Eröffnung:

- Beschwerdeführerin
- Beschwerdegegnerin
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Altdorf, 13. November 2024 OBERGERICHT DES KANTONS URI

Verwaltungsrechtliche Abteilung Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin Agnes H. Planzer  
Stüssi Claudia Schlüssel

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in der in Art. 42 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]) vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des BGG. Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.